

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bernsdorf

-Feuerwehrgkostensatzung-

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018, (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500), des § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004, in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S.289), und den §§ 17 und 20 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert am 19.Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532), hat der Stadtrat der Stadt Bernsdorf am 15.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Kostenersatz im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 04.03.2024 in der aktuell geltenden Fassung und dieser Satzung, beinhaltet den Ersatz sämtlicher Aufwendungen, die der Feuerwehr durch die Erbringung von Leistungen entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Kosten für die Durchführung von Pflichtaufgaben der Feuerwehr oder der örtlichen Brandschutzbehörde, sofern gesetzlich ein Kostenersatz vorgesehen ist.
- b) Kosten für freiwillige oder auf Antrag erbrachte Leistungen der Feuerwehr, einschließlich technischer Hilfeleistungen und sonstiger unterstützender Maßnahmen.

(2) Als Einsatz im Sinne dieser Satzung gilt jede durch Anforderung oder von Amts wegen ausgelöste Tätigkeit der Feuerwehr zur Gefahrenabwehr sowie zu Unterstützungs- oder Sicherungsleistungen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung findet Anwendung auf alle von den Feuerwehren der Stadt Bernsdorf erbrachten Leistungen, insbesondere für die in den §§ 2, 6, 16, 22, 22a, 23 und 69 SächsBRKG aufgeführten Aufgaben und Tätigkeiten.

§ 3 Kostenersatzpflichtige Leistungen

(1) Kostenersatz wird erhoben für Einsätze der Feuerwehr, die erforderlich werden aufgrund von:

- a) Einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachung eines Brandes oder sonstiger Gefahren

- b) Einsätzen, die durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurden
- c) Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen, sofern diese auf technische Mängel, Fehlbedienung oder unzureichende Wartung zurückzuführen sind
- d) Brandsicherheitswachen, die auf Anforderung oder behördlicher Anordnung durchgeführt werden
- e) gemeindeübergreifenden Einsätzen, sofern keine speziellen Vereinbarungen zur Kostenübernahme bestehen

(2) Darüber hinaus wird Kostenersatz für folgende weitere Leistungen der Feuerwehr erhoben:

- a) Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, wie z.B. Stellungnahmen, Beratungen oder Brandverhütungsschauen
- b) Technische Hilfeleistungen, die nicht zur gesetzlichen Grundaufgabe der Feuerwehr gehören, insbesondere das Abpumpen von Wasser, das Beseitigen von Gefahrstoffen oder das Entfernen von Hindernissen
- c) Unterstützung bei Sicherungsmaßnahmen oder Aufräumarbeiten insbesondere nach Schadensereignissen
- d) Bereitstellung und Nutzung von Fahrzeugen, technischen Geräten oder anderer Ausrüstungen für nicht hoheitliche Aufgaben

(3) Kein Kostenersatz wird für Maßnahmen erhoben, die als hoheitliche Pflichtaufgaben gemäß § 69 Abs. 1 SächsBRKG unentgeltlich zu leisten sind, sofern keine grobe Fahrlässigkeit oder ein Verursacherprinzip zutrifft.

(4) Die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen nach vorheriger Anforderung ist grundsätzlich schriftlich zu beauftragen. In Ausnahmefällen ist eine nachträgliche schriftliche Bestätigung durch den Auftraggeber erforderlich.

§ 4 Kostenersatzpflichtige Personen

(1) Kostenersatzpflichtig für Leistungen nach § 3 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVo genannten Personen verpflichtet, insbesondere:

- a) Die Personen, die durch ihr vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten einen Feuerwehreinsatz verursacht haben.
- b) Eigentümer, Besitzer oder Betreiber von Anlagen, Einrichtungen oder Fahrzeugen, die den Einsatz erforderlich gemacht haben.
- c) Veranstalter oder Betreiber von Veranstaltungen oder Gewerbebetriebe, die eine Feuerwehrleistung (z. B. Brandsicherheitswachen) in Anspruch nehmen.
- d) Personen oder Unternehmen, die auf Antrag eine kostenpflichtige Leistung der Feuerwehr nutzen.

(2) Sofern mehrere Personen als Kostenschuldner in Betracht kommen, haften sie gesamtschuldnerisch für die entstandenen Kosten.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Die Berechnung des Kostenersatzes erfolgt auf Grundlage folgender Faktoren:

- a) der tatsächlichen Einsatzzeit, die minutengenau abgerechnet wird. Die abrechnungsfähige Zeit beginnt mit der Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle und endet mit der vollständigen Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Hierzu zählen unter anderem Tätigkeiten wie Reinigung, Desinfektion, Betankung und Wiederbestückung der Fahrzeuge und Ausrüstungen.
- b) der Anzahl der beteiligten Feuerwehrangehörigen unter Berücksichtigung der festgelegten Personalkostensätze
- c) der Anzahl und Art der eingesetzten Fahrzeuge und technischen Geräte,
- d) der verwendeten Materialien und Sachmittel sowie der erforderlichen Ersatzbeschaffungskosten.

(2) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach den in der Anlage zu dieser Satzung sowie den in der Anlage 5 der Sächsischen Feuerwehrverordnung festgelegten Kostenverrechnungssätzen für Personal, Fahrzeuge und Geräte.

(3) Werden bei einem Einsatz Feuerwehrgeräte oder Ausrüstungen beschädigt oder unbrauchbar gemacht, so hat der Kostenschuldner die daraus resultierenden Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten in voller Höhe zu ersetzen.

(4) Für bei Einsätzen verbrauchtes oder kontaminiertes Material, welches nicht Bestandteil der Fahrzeug- oder Gerätepauschalen ist, werden die tatsächlichen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlags in Höhe von 10 % berechnet.

(5) Werden zusätzliche Kräfte, Fahrzeuge oder Materialien von Dritten (z. B. benachbarten Feuerwehren, Werkfeuerwehren oder Dienstleistern) herangezogen, so werden die der Kommune in Rechnung gestellten Kosten vollständig an den Kostenschuldner weitergegeben.

(6) Für alle Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes, insbesondere Brandverhütungsschauen, werden die Kosten für das erforderliche Verwaltungspersonal angesetzt.

(7) Soweit gesetzlich vorgeschrieben, wird auf die Kosten der Feuerwehrleistungen die jeweils geltende Umsatzsteuer erhoben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des jeweiligen Einsatzes oder der Feuerwehrleistung.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt. § 3 Absatz 1 Nummer 5 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) gilt entsprechend. Für die Festsetzungsverjährung sind die §§ 169 bis 171 der jeweils gültigen Abgabenordnung mit den für Kommunalabgaben nach § 3a Abs.1 und 2 SächsKAG geltenden Maßgaben entsprechend anwendbar. Der Kostenersatz ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides fällig, es sei denn der Bescheid beinhaltet einen davon abweichenden Fälligkeitszeitpunkt.

(3) In begründeten Fällen kann die Stadt Bernsdorf Stundungen oder Ratenzahlungen bewilligen, wenn die sofortige Zahlung eine unbillige Härte für den Kostenschuldner darstellen würde. Über den Antrag entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Auf Antrag kann die Stadt Bernsdorf in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise auf die Erhebung des Kostenersatzes verzichten, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist. Über den Antrag entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung, incl. Kostenverzeichnis, tritt rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bernsdorf einschließlich zugehöriger Ortsteile vom 16.04.1998, mit Ausnahme der Höhe des Kostensatzes für das Personal in Höhe von 21,73€ für noch offene Kostenfestsetzungsverfahren, außer Kraft. Der vorgenannte Personalkostensatz gilt weiterhin, längstens jedoch bis zur öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung im Bernsdorfer Stadtanzeiger.

ausgefertigt am 16.05.2025

Habel
Bürgermeister



Anlage
zur Feuerwehrkostensatzung der Stadt Bernsdorf
-Kostenverzeichnis-

I. Kosten Personal Feuerwehr

0,58 € je Minute

II. Kosten Feuerwehrfahrzeuge

Gemäß Anlage 5 Sächsische Feuerwehrverordnung

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.